

Beschlußempfehlung*)
des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

**zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)**
— Drucksachen 10/1800, 10/2250 —

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985) nebst Gesamtplan — Drucksache 10/1800 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 15. November 1984

Der Haushaltsausschuß

Walther	Carstens (Emstek)	Roth (Gießen)	Hoppe	Dr. Weng
	Wieczorek (Duisburg)	Hoffmann (Saarbrücken)		Kleinert (Marburg)
Vorsitzender	Berichterstatter			

*) Bericht der Abgeordneten Carstens (Emstek), Roth (Gießen), Hoppe, Dr. Weng, Wieczorek (Duisburg), Hoffmann (Saarbrücken) und Kleinert (Marburg) folgt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

— Drucksachen 10/1800, 10/2250 —

mit den Beschlüssen des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird in Einnahme und Ausgabe auf 260 226 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1985 Kredite bis zur Höhe von 23 966 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1985 fällig werdenden Krediten zu, deren Höhe sich aus der Finanzierungsübersicht (Teil II des Gesamtplans) ergibt.

(3) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 3 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Die danach aufgenommenen Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Bei Diskontpapieren ist nur der Nettobetrag auf die Kreditermächtigung anzurechnen.

(5) Auf die Kreditermächtigung nach Absatz 1 ist das Aufkommen der Investitionshilfeabgabe anzurechnen.

§ 3

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 1985 wird in Einnahme und Ausgabe auf 259 340 000 000 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 1985 Kredite bis zur Höhe von 24 990 000 000 Deutsche Mark aufzunehmen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Absatz 5 entfällt

§ 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

8 vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen sind.

§ 4

§ 4

(1) Innerhalb der einzelnen Kapitel können verwendet werden (einseitige Deckungsfähigkeit)

(1) unverändert

1. Einsparungen bei Titel 422 01 zur Verstärkung der bei Titel 422 02 veranschlagten Ausgaben;
2. Einsparungen bei Titel 423 01 zur Verstärkung der bei Titel 423 02 veranschlagten Ausgaben;
3. Einsparungen bei Titeln der Gruppen 422, 423, 425 und 426 zur Verstärkung von Ausgaben bei Titeln der Gruppen 443 und 453.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 425 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

(2) unverändert

(3) Innerhalb der einzelnen Kapitel fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln — einschließlich der entsprechenden Titel in Titelgruppen — zu:

(3) unverändert

1. Titel 427 01
— aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen —
2. Titel 441 01 und 446 01
— aus Schadensersatzleistungen Dritter —
3. Titel 511 01 und 518 01
— aus der Anfertigung von Fotokopien für Dritte —
4. Titel 513 01 (im Kapitel 14 14 Titel 513 02)
— aus der privaten Inanspruchnahme dienstlicher Fernmeldeanlagen —
5. Titel 514 01 (im Kapitel 06 25 Titel 514 04, im Kapitel 14 15 Titel 553 04, im Kapitel 14 17 Titel 522 01)
— aus Schadensersatzleistungen Dritter insoweit, als sie zur Instandsetzung bestimmt sind, sowie aus der Abgabe von Kraftstoffen (Betriebsstoffen) an andere Bedarfsträger —
6. Titel 517 01
— aus Erstattungen Dritter —.

(4) Innerhalb eines Kapitels dienen Einnahmen auf Grund der Ausgleichsabgabeverordnung Schwerbehindertengesetz vom 8. August 1978 (BGBl. I S. 1228) zur Verstärkung der Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8.

(4) unverändert

(5) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, daß von Bundesdienst-

(5) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

stellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelte Software unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für von Bundesdienststellen erworbene Software.

(6) Die obersten Bundesbehörden können mit Zustimmung des Bundesministers der Finanzen die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 519, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, der Mehrbedarf des Einzeltitels nicht mehr als zwanzig vom Hundert beträgt und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Soweit eine Deckung nach Satz 1 nicht möglich ist, kann der Bundesminister der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, daß Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 sowie des Titels 522 01 im Kapitel 14 17 bis zur Höhe von dreißig vom Hundert des Ansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(7) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 (Bundesminister der Verteidigung) die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551, 553 bis 559 der Kapitel 14 08 und 14 11 bis 14 20 sowie bei Titel 522 01 im Kapitel 14 17 anzuordnen, falls dies auf Grund später eingetretener Umstände wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Diese Regelung gilt auch für übertragbare Ausgaben.

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) Die Wirtschaftspläne zu Kapitel 04 04 Titel 541 01, zu Kapitel 06 09 Titel 541 01 und zu Kapitel 36 04 Titel 541 01 sowie der Bewirtschaftungsplan zu Kapitel 14 01 Titel 535 05 bedürfen der Genehmigung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Haushaltsausschuß angehören und vom Deutschen Bundestag in entsprechender Anwendung von § 4 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes vom 11. April 1978 (BGBl. I S. 453) gewählt werden. Bis zur Genehmigung dieser Pläne sind die den Wirtschaftsplänen zugrundeliegenden Haushaltsansätze bis zur Höhe von 75 vom Hundert gesperrt, im übrigen ist bis zur Genehmigung entsprechend Artikel 111 des Grundgesetzes zu verfahren. Der Bundesrechnungshof prüft die Jahresrechnungen nach § 3 a Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofes und unterrichtet die in Satz 1 genannten Mitglieder des Deutschen Bundestages über das Ergebnis der Prüfung. § 97 Abs. 4 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) Die in den Kapiteln 14 13 bis 14 20 **bei Titeln der Gruppen 551 und 554** veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sind in Höhe von 20 vom Hundert gesperrt. Die Inanspruchnahme der gesperrten Verpflichtungsermächtigungen bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(10) Die Inanspruchnahme der in den jeweiligen Einzelplänen für die Durchführung von Tierversuchen eingestellten Mittel bedarf in Höhe von 20 vom Hundert der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

§ 5

§ 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

§ 6

(1) Ausgaben und Verpflichtungssermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, wenn der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von dem zuständigen Bundesminister und dem Bundesminister der Finanzen gebilligt ist. Der Bundesminister der Finanzen hat vor der Aufhebung der Sperre die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen, wenn die Zuwendungen den Betrag von 1 000 000 Deutsche Mark im Haushaltsjahr überschreiten.

(2) Die in den Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung von Einrichtungen außerhalb der Bundesverwaltung geleistet werden, für andere als Projektaufgaben ausgebrachten Stellen für Angestellte sind hinsichtlich der Gesamtzahl und der Zahl der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Die Wertigkeit übertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Der Bundesminister der Finanzen kann Abweichungen in den Wertigkeiten der Stellen des Tarifbereichs zulassen. Satz 1 gilt nicht für die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (MPG) in Göttingen, die Deutsche For-

§ 5

(1) § 37 Abs. 1 Satz 3 bis 5 der Bundeshaushaltsordnung ist in folgender Fassung anzuwenden:

„Als unabweisbar ist ein Bedürfnis insbesondere nicht anzusehen, wenn nach Lage des Einzelfalles ein Nachtragshaushaltsgesetz rechtzeitig herbeigeführt oder die Ausgabe bis zum nächsten Haushaltsgesetz zurückgestellt werden kann. Eines Nachtragshaushaltsgesetzes bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 10 000 000 Deutsche Mark nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.“

(2) Soweit die Inanspruchnahme von Verpflichtungssermächtigungen nicht der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedarf, ist abweichend von § 38 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung in jedem Fall die Einwilligung des Bundesministers der Finanzen einzuholen, soweit er nicht darauf verzichtet.

§ 6

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

schungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt e. V. (DFVLR) in Köln, das Kernforschungszentrum Karlsruhe GmbH (KfK) und das Hahn-Meitner-Institut für Kernforschung Berlin GmbH (HMI).

§ 7

Der Bund kann den Ländern auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen Finanzhilfen im Sinne des Artikels 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nach Maßgabe der dafür im Bundeshaushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewähren.

§ 7

unverändert

§ 8

(1) Die Rückzahlung zuviel erhobener Einnahmen ist stets beim Titel abzusetzen.

§ 8

unverändert

(2) Bei Unrichtigkeit einer Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung von der Ausgabe abgesetzt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder ein Ausgaberecord gebildet worden ist. Die Rückzahlung zuviel geleisteter Personalausgaben ist stets bei dem entsprechenden Ausgabebetitel abzusetzen. Umsatzsteuerkürzungsbeträge nach § 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1982 (BGBl. I S. 225) sind stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind oder durch die Titelverwechslung der Bundeshaushalt und der Haushalt einer anderen Gebietskörperschaft oder der Haushalt der Europäischen Gemeinschaften betroffen sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —,
- b) im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausfuhrern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner,

§ 9

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zu übernehmen

1. a) unverändert

- b) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

- | | |
|---|--|
| <p>2. a) für Kredite an ausländische Schuldner im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten im Rahmen der bilateralen Zusammenarbeit,</p> <p>b) für andere Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt,</p> | <p>c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;</p> <p>2. a) unverändert</p> <p>b) unverändert</p> |
| <p>3. zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Kapitalanlagen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem das Kapital angelegt wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Kapitalanlagen besteht oder, solange dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Kapitalanlage gewährleistet erscheint. — Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, dem Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und dem Bundesminister des Auswärtigen festlegt —;</p> | <p>c) zum Zwecke der Umschuldung nach Buchstabe a oder b gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;</p> <p>3. unverändert</p> |
| <p>4. zum Zwecke der Umschuldung durch den Bund gedeckter Forderungen deutscher Gläubiger. — Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können —;</p> | <p>Nummer 4 entfällt</p> |
| <p>5. gegenüber der Europäischen Investitionsbank für Kredite dieser Bank an Schuldner außerhalb der Europäischen Gemeinschaft.</p> | <p>5. unverändert</p> |

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen

(2) Der Höchstbetrag der Gewährleistungen nach Absatz 1 Nr. 1 wird auf 195 000 000 000 Deutsche Mark, der Höchstbetrag der Gewährleistungen

Entwurf	Beschlüsse des 8. Ausschusses
nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 30 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.	nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5 auf insgesamt 21 000 000 000 Deutsche Mark festgesetzt.
§ 10	§ 10
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet bis zur Höhe von 6 000 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.	unverändert
§ 11	§ 11
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 750 000 000 Deutsche Mark zur Förderung der Berliner Wirtschaft und des Warenverkehrs mit Berlin nach Richtlinien zu übernehmen, die der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und den sonst beteiligten Fachministern festlegt.	unverändert
§ 12	§ 12
Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 43 700 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen	unverändert
1. zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahmen besteht; 2. zur Förderung des Verkehrswesens; 3. a) zur Förderung des Wohnungsbaues, insbesondere des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues, b) zur Förderung des Baues gewerblicher Räume, wenn der Bau der gewerblichen Räume im Zusammenhang mit dem Bau von Wohnungen steht, c) zur Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen, d) zur Förderung des Erwerbs vorhandener Wohnungen durch kinderreiche Familien und Schwerbehinderte; 4. für Verbindlichkeiten, die der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank aus der Ausgabe von Schuldverschreibungen erwachsen — § 3 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Deutschen Landesrentenbank und der Deutschen Siedlungsbank vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 1001), geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 22. August 1980 (BGBl. I S. 1558) —; 5. für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt	

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 75 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341);

6. zur Förderung der Fischwirtschaft;
7. im Zusammenhang mit der Freigabe beschlagnahmter deutscher Auslandsvermögen;
8. für Verbindlichkeiten des Ausgleichsfonds aus der Eintragung der Schuldbuchforderungen oder der Aushändigung von Schuldverschreibungen nach § 252 Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516);
9. im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556), oder der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
10. im Zusammenhang mit der Beschaffung von Kernbrennstoffen, die die Europäische Atomgemeinschaft auf Grund bilateraler Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika für Benutzer in der Bundesrepublik Deutschland bezieht, wenn die Europäische Atomgemeinschaft nach dem Beschluß des Rates vom 5./7. März 1962 die Beschaffung der Kernbrennstoffe hiervon abhängig macht. — Die vertragliche Verpflichtung der Benutzer auf Freistellung des Bundes bleibt unberührt —;
11. für Kredite, die das vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen beauftragte Kreditinstitut im Zusammenhang mit der Gewährung von Kapitalisierungsbeträgen an Versorgungsberechtigte nach dem Rentenkapitalisierungsgesetz — KOV vom 27. April 1970 (BGBl. I S. 413) aufnimmt;
12. für Kredite, die die vom Bundesminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung beauftragten Einrichtungen zur anteiligen Finanzierung der Investitionskosten von Krankenhäusern gemäß dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 29. Juni 1972 (BGBl. I S. 1009), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857), aufnehmen;
13. zur Förderung der Anpassung und der Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete;

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

14. zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen seiner Auslandskulturarbeit ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen mbH (GFAI) zur Beschaffung von außenwirtschaftlichem Informationsmaterial ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Einfuhr von Umzugsgut;
15. im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedürfnisses, insbesondere für Notmaßnahmen.

§ 13

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Weltbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, der Afrikanischen Entwicklungsbank, dem Wiedereingliederungsfonds des Europarates, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie am Internationalen Zinnübereinkommen Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien bis zur Höhe von 21 500 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

§ 14

Gewährleistungen nach den §§ 9 bis 13 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den Höchstbetrag anzurechnen.

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 und 16 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13 und 16 des Haushaltsgesetzes 1984 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

§ 13

unverändert

§ 14

unverändert

§ 15

(1) Auf die Höchstbeträge der §§ 9 bis 13 werden jeweils die Gewährleistungen auf Grund der entsprechenden Ermächtigungen angerechnet, die in den §§ 9 bis 13 des Haushaltsgesetzes 1984 enthalten sind. In den Fällen der §§ 9 bis 13 erfolgt die Anrechnung nur, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann oder soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(2) unverändert

Entwurf

(3) Soweit in den Fällen der §§ 9 bis 13 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(4) Die Ermächtigungsrahmen der §§ 9 bis 13 können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Vorschriften verwendet werden.

§ 16

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, für Kredite, die die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft auf Grund der Verordnungen (EWG) Nr. 397/75 und 398/75 des Rates vom 17. Februar 1975 über Gemeinschaftsanleihen (ABl. EG Nr. L 46 S. 1 und 3) gewährt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von 1 321 200 000 US-Dollar einschließlich der Zinsen zu übernehmen. Die Haftung des Bundes aus der Gewährleistung darf 44,04 vom Hundert der jeweils fälligen Tilgungs- und Zinsverpflichtungen nicht übersteigen.

(2) Werden Gewährleistungen für Kredite in anderen Währungen als dem US-Dollar übernommen, so sind sie zu dem Mittelkurs, der vor Ausfertigung der Urkunden an der Frankfurter Devisenbörse zuletzt amtlich festgestellt worden ist, auf den in Absatz 1 festgesetzten Höchstbetrag anzurechnen.

§ 17

Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am Kapital der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung „Weltbank“, der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA), des Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe, an der Wiederauffüllung des internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD), an der Aufstockung des Grundkapitals und des Sonderfonds der Asiatischen, der Afrikanischen sowie der Interamerikanischen Entwicklungsbank durch Hingabe von unverzinslichen Schuldscheinen zu erbringen.

§ 18

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 1982 (BGBl. I S. 1425), zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 16

entfällt

§ 17

unverändert

§ 18

unverändert

Entwurf

§ 19

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamte und Stellen zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbares, auf andere Weise nicht zu befriedigendes Bedürfnis besteht.

(2) Die für den Einzelplan zuständige Stelle übersendet ihre Anträge auf Ausbringung der zusätzlichen Planstellen und Stellen auch dem Bundesrechnungshof. Er kann dazu Stellung nehmen.

(3) Die nach Absatz 1 neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in entsprechender Zahl und Wertigkeit im Gesamthaushalt einzusparen.

(4) Bei der Ermittlung des Anteils der Planstellen der Besoldungsgruppe B 3 auf Grund der Fußnoten 12, 18, 19 und 21 zur Besoldungsgruppe B 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind die Planstellen der Besoldungsgruppe A 16, die mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ oder „künftig umzuwandeln“ versehen sind, nicht zu berücksichtigen; dies gilt nicht, wenn der Vermerk „künftig wegfallend“ den Zeitpunkt des Wegfalls näher bestimmt oder den Zusatz trägt „mit Wegfall der Aufgabe“. Satz 1 gilt entsprechend bei Anwendung anderer gesetzlicher Obergrenzen für den Anteil der Planstellen für Beförderungssämter.

§ 20

(1) Wird ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung oder für eine Tätigkeit bei einer Fraktion des Deutschen Bundestages unter Wegfall der Dienstbezüge länger als ein Jahr verwendet und besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Planstelle des Beamten neu zu besetzen, so kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Beamten eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Beamten ausbringen.

(2) Kehren mehrere Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann der Bundesminister der Finanzen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages in besonderen Fällen zulassen, daß nur jede zweite freiwerdende Planstelle für die zurückkehrenden Beamten in Anspruch zu nehmen ist.

(3) Der Bundesminister der Finanzen kann ferner im Einzelplan der zuständigen Dienstbehörde Planstellen für Beamte ausbringen, deren Verwendung demnächst im Dienst einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung beabsichtigt ist, wenn die Maßnahme keinen Aufschub duldet. Für den Fall, daß Ersatz für Beamte gewonnen werden soll, die in Zukunft bei einer bestehenden oder erwarteten Einrichtung dieser Art verwendet werden sollen oder die durch Teilnahme an zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Konferenzen

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 19

unverändert

§ 20

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

länger als ein Jahr an der Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben verhindert sind, können auf die gleiche Weise Planstellen ausgebracht werden.

(4) Absatz 1 findet entsprechend Anwendung, wenn ein Beamter gemäß § 79 a Abs. 1 Nr. 2 oder § 89 a Abs. 2 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes langfristig beurlaubt wird.

(5) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten entsprechend, wenn ein planmäßiger Beamter im dienstlichen Interesse des Bundes mit Zustimmung seiner obersten Dienstbehörde zur Verwendung in einem Entwicklungsland oder bei einer Auslandshandelskammer oder als Auslandskorrespondent der Gesellschaft für Außenhandelsinformationen m.b.H. ohne Dienstbezüge länger als ein Jahr beurlaubt wird.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten sinngemäß für Richter, Soldaten und Angestellte.

(7) Über den weiteren Verbleib der nach den Absätzen 1 bis 6 ausgebrachten Planstellen ist in dem nächsten Haushaltsplan zu entscheiden.

§ 20 a

(1) Für einen planmäßigen Beamten, der nach § 72 a des Bundesbeamtengesetzes ohne Dienstbezüge beurlaubt wird, gilt vom Beginn der Beurlaubung an eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe als ausgebracht.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beurlaubungen nach § 48 b des Deutschen Richtergesetzes und nach § 28 a des Soldatengesetzes.

§ 21

(1) Eine Planstelle darf auch mit zwei als Halbtagskräfte teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden.

(2) Zwei Planstellen dürfen auch mit drei teilzeitbeschäftigten Beamten oder Richtern besetzt werden; die Gesamtarbeitszeit dieser drei Beamten oder Richter darf die regelmäßige Gesamtarbeitszeit von zwei vollbeschäftigten Beamten oder Richtern nicht übersteigen.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister der Finanzen.

§ 21

unverändert

§ 22

Wird ein planmäßiger Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zum Richter des Bundesverfassungsgerichts gewählt, kann der Bundesminister der Finanzen für diesen Richter im Einzelplan des abgebenden obersten Gerichtshofes des Bundes eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe des Bundesrichters ausbringen.

§ 22

unverändert

Entwurf

§ 23

Abweichend von § 50 Abs. 3 der Bundeshaushaltsordnung können

1. mit Einwilligung des Bundesministers der Finanzen für Beamte und Angestellte, die zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland,
2. für Beamte des höheren Dienstes, die nach § 8 Abs. 2 der Bundeslaufbahnverordnung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 1981 (BGBl. I S. 646), zur Ableistung der Probezeit außerhalb einer obersten Dienstbehörde abgeordnet sind,

von der abordnenden Verwaltung die Personalausgaben für die Dauer der Abordnung weitergezahlt werden.

§ 24

Die Vorschriften des Haushaltsgrundsätzegesetzes, der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Änderung, Ergänzung und Durchführung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlagen E zu den Kapiteln 10 04, 23 02 und 60 06 des Bundeshaushaltsplans entsprechend anzuwenden. Der Bundesminister der Finanzen kann Änderungen der Anlagen E, die auf Grund der entgeltigen Feststellungen von Haushalts-, Nachtrags- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Gemeinschaften erforderlich werden, vornehmen und bekanntgeben. Der Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 25

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), findet insoweit keine Anwendung.

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 23

unverändert

§ 24

unverändert

§ 25

Der Bund gewährt der Bundesanstalt für Arbeit bei kurzfristigen Liquiditätsschwierigkeiten zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 2 000 000 000 Deutsche Mark. Die Darlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen eines Monats die Ausgaben übersteigen und dieser Überschuß voraussichtlich im nächsten Monat des laufenden Haushaltsjahres nicht zur Deckung der Ausgaben benötigt wird, spätestens jedoch zum Schluß des Haushaltsjahres. § 187 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 610), findet insoweit keine Anwendung. **Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.**

§ 25a

Der Bund gewährt der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vorübergehend zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft zinslose Betriebsmitteldarlehen bis zur Höhe von 5 000 000 000 Deutsche Mark, wenn Liquiditäts-

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

schwierigkeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entstehen sollten, die auf andere Weise nicht abgedeckt werden können. Die Betriebsmitteldarlehen sind zurückzuzahlen, sobald und soweit die Einnahmen die Ausgaben übersteigen, im Dezember spätestens vor dem Jahresende. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 26

§ 26

Das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), für Zwecke des Straßenwesens gebundene Aufkommen an Mineralölsteuer ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministers für Verkehr zu verwenden.

unverändert

§ 27

§ 27

§ 19 Abs. 2 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1980 (BGBl. I S. 1085), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), findet keine Anwendung.

unverändert

§ 28

§ 28

Die Deutsche Bundespost wird verpflichtet, die im Haushaltsjahr 1985 fälligen Zinsen für die Ausgleichsforderung zu übernehmen, die der Postsparkasse auf Grund des § 10 der Bankenverordnung (Beilage Nr. 5/48 zum Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, S. 24) gegenüber dem Bund zusteht.

unverändert

§ 29

§ 29

Die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis 27 gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

Die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie die §§ 7 bis **25a** gelten bis zum Tage der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

§ 30

§ 30

In § 324 Abs. 5 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch § 32 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1516), wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ ersetzt.

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 8. Ausschusses

§ 30 a

In § 3 des Gesetzes zur Kürzung des Amtsgehalts der Mitglieder der Bundesregierung und der Parlamentarischen Staatssekretäre vom 22. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2007) wird die Zahl „1984“ durch die Zahl „1985“ ersetzt.

§ 31

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 31

unverändert

§ 32

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

§ 32

unverändert

Beschlüsse des 8. Ausschusses

Entwurf

**Gesamtplan
des Bundeshaushaltsplans
1985**

Teil I: Haushaltsübersicht

mit Anlage Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen

Teil II: Finanzierungsübersicht

Teil III: Kreditfinanzierungsplan

Gesamtplan

Einnahmen

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Steuern und steuer- ähnliche Abgaben
		1985 1000 DM
1	2	3
01	Bundespräsident und Bundespräsidialamt	—
02	Deutscher Bundestag	—
03	Bundesrat	—
04	Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	—
05	Auswärtiges Amt	—
06	Bundesminister des Innern	—
07	Bundesminister der Justiz	—
08	Bundesminister der Finanzen	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	—
12	Bundesminister für Verkehr	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	—
14	Bundesminister der Verteidigung	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	—
19	Bundesverfassungsgericht	—
20	Bundesrechnungshof	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	—
32	Bundesschuld	—
33	Versorgung	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	—
36	Zivile Verteidigung	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung ¹⁾	208 051 000
	Summe Haushalt 1985²⁾	208 051 000
	Summe Haushalt 1984	200 376 100
	gegenüber 1984 — mehr(+)/weniger(–) —	+ 7 674 900

¹⁾ Zu Spalte 3: Darin Steuereinnahmen in Höhe von 207,701 Mrd. DM.

²⁾ Zu Spalten 4 und 5: Verwaltungseinnahmen sowie übrige Einnahmen
(ohne Einnahmen aus Krediten = 24990 Mio. DM) = 26649 Mio. DM.

Teil I: Haushaltsübersicht

Einnahmen

Gesamtplan

Verwaltungs- einnahmen	Übrige Einnahmen	Summe Einnahmen			Epl.
		1985 1 000 DM	1984 1 000 DM	gegenüber 1984 mehr (+) weniger (–) 1 000 DM	
4	5	6	7	8	9
59	—	59	34	+ 25	01
1 391	308	1 699	1 622	+ 77	02
12	—	12	11	+ 1	03
2 063	—	2 063	2 220	– 157	04
42 534	3 150	45 684	48 681	– 2 997	05
21 131	14 594	35 725	37 643	– 1 918	06
223 354	409	223 763	221 961	+ 1 802	07
705 953	138 543	844 496	1 481 378	– 636 882	08
212 397	109 169	321 566	287 279	+ 34 287	09
149 741	197 902	347 643	419 855	– 72 212	10
7 037	404 449	411 486	371 305	+ 40 181	11
744 017	149 576	893 593	938 858	– 45 265	12
4 572 700	—	4 572 700	4 409 500	+ 163 200	13
459 270	132 431	591 701	557 182	+ 34 519	14
38 415	33 507	71 922	64 641	+ 7 281	15
112	—	112	87	+ 25	19
45	—	45	43	+ 2	20
39 067	869 041	908 108	929 359	– 21 251	23
29 384	1 141 020	1 170 404	1 017 128	+ 153 276	25
1 538	—	1 538	1 243	+ 295	27
45 561	34 000	79 561	83 531	– 3 970	30
4 049	141 487	145 536	120 395	+ 25 141	31
1 250 005	25 181 600	26 431 605	32 536 016	– 6 104 411	32
1 450	77 550	79 000	92 000	– 13 000	33
53 300	197 150	250 450	241 950	+ 8 500	35
8 727	8 732	17 459	20 373	– 2 914	36
12 513 436	1 327 634	221 892 070	213 258 705	+ 8 633 365	60
21 126 748	30 162 252	259 340 000	257 143 000	+ 2 197 000	
20 432 284	36 334 616				
+ 694 464	– 6 172 364				

Gesamtplan

Ausgaben

Teil I: Haushaltsübersicht

Epl.	Bezeichnung	Personal- ausgaben	Sächliche Verwaltungs- ausgaben	Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.	Schulden- dienst
		1985 1 000 DM	1985 1 000 DM	1985 1 000 DM	1985 1 000 DM
1	2	3	4	5	6
01	Bundespräsident und Bundes- präsidialamt	9 079	5 015	—	—
02	Deutscher Bundestag	268 133	69 366	—	—
03	Bundesrat	7 115	3 440	—	—
04	Bundeskanzler und Bundes- kanzleramt	86 151	351 355	—	—
05	Auswärtiges Amt	653 482	154 797	—	—
06	Bundesminister des Innern	1 422 511	669 143	—	—
07	Bundesminister der Justiz	273 152	75 331	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	1 888 357	451 267	—	—
09	Bundesminister für Wirtschaft	318 680	153 094	—	—
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	267 508	116 905	—	68
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	105 195	37 752	—	—
12	Bundesminister für Verkehr	1 133 613	1 480 183	—	—
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	450	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	20 282 078	5 651 041	20 903 460	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	682 711	108 897	—	—
19	Bundesverfassungsgericht	10 751	1 780	—	—
20	Bundesrechnungshof	35 960	3 854	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit	35 149	13 948	—	—
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	67 230	40 983	—	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen	32 638	13 350	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	57 702	22 645	—	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	25 032	5 475	—	—
32	Bundesschuld	13 645	352 325	—	29 406 921
33	Versorgung	7 508 482	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammen- hang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	522 560	494 830	—	—
36	Zivile Verteidigung	120 819	223 396	—	—
60	Allgemeine Finanzverwaltung	802 400	87 805	—	—
	Summe Haushalt 1985	36 630 583	10 587 977	20 903 460	29 406 989
	Summe Haushalt 1984	35 363 066	10 296 688	20 639 370	28 342 148
	— mehr(+) / weniger(–) —	+ 1 267 517	+ 291 289	+ 264 090	+ 1 064 841

Teil I: Haushaltsübersicht

Ausgaben

Gesamtplan

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1985 1 000 DM	Ausgaben für Investitionen 1985 1 000 DM	Besondere Finanzierungs- ausgaben 1985 1 000 DM	Summe Ausgaben			Epl.
			1985 1 000 DM	1984 1 000 DM	gegenüber 1984 mehr (+) weniger (-) 1 000 DM	
7	8	9	10	11	12	13
1 500	1 364	—	16 958	17 145	— 187	01
68 320	14 704	—	420 523	390 660	+ 29 863	02
197	299	—	11 051	10 387	+ 664	03
34 734	7 069	—	479 309	462 987	+ 16 322	04
1 527 137	100 286	—	2 435 702	2 319 758	+ 115 944	05
1 166 537	449 895	— 5 000	3 703 086	3 563 602	+ 139 484	06
21 564	8 268	—	378 315	370 500	+ 7 815	07
519 012	953 076	—	3 811 712	3 849 418	— 37 706	08
3 199 238	1 349 960	—	5 020 972	5 623 706	— 602 734	09
4 806 900	1 388 020	1 380	6 580 781	6 104 434	+ 476 347	10
56 679 855	113 926	— 90 000	56 846 728	59 454 382	— 2 607 654	11
10 257 671	12 311 206	—	25 182 673	24 651 474	+ 531 199	12
—	14 500	—	14 950	9 912	+ 5 038	13
1 583 615	594 202	—	49 014 396	47 845 995	+ 1 168 401	14
15 156 880	125 898	—	16 074 386	16 598 595	— 524 209	15
—	418	—	12 949	12 511	+ 438	19
17	2 905	—	42 736	43 063	— 327	20
1 037 580	5 538 487	— 10 000	6 615 164	6 417 126	+ 198 038	23
2 682 299	3 108 580	—	5 899 092	5 301 148	+ 597 944	25
463 764	113 668	—	623 420	595 204	+ 28 216	27
4 828 256	2 365 968	— 81 380	7 193 191	7 048 820	+ 144 371	30
1 393 441	2 636 017	— 40 000	4 019 965	4 003 419	+ 16 546	31
611 850	2 750 486	—	33 135 227	32 068 875	+ 1 066 352	32
2 485 209	—	—	9 993 691	10 265 526	— 271 835	33
278 935	412 700	—	1 709 025	1 618 823	+ 90 202	35
94 029	389 469	—	827 713	808 390	+ 19 323	36
17 358 370	517 710	510 000	19 276 285	17 687 140	+ 1 589 145	60
126 256 910	35 269 081	285 000	259 340 000	257 143 000	+ 2 197 000	
126 770 977	35 681 751	49 000				
— 514 067	— 412 670	+ 236 000				

Anlage zur Haushaltsübersicht

**Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Bundeshaushaltsplan
und deren Inanspruchnahme**

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungs- ermächti- gung 1985	Von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden				
			1986	1987	1988	Folgejahre	Für künftige Haushalts- jahre
		1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM	1 000 DM
1	2	3	4	5	6	7	8
01	Bundespräsidialamt	—	—	—	—	—	—
02	Deutscher Bundestag	10 529	6 129	2 200	1 000	1 200	—
03	Bundesrat	—	—	—	—	—	—
04	Bundeskanzleramt	10 627	10 100	527	—	—	—
05	Auswärtiges Amt	475 057	278 842	141 621	19 629	3 028	31 600
06	Bundesminister des Innern	618 180	297 480	159 250	91 650	300	69 500
07	Bundesminister der Justiz	940	399	399	142	—	—
08	Bundesminister der Finanzen	185 646	137 990	34 850	3 950	—	8 856
09	Bundesminister für Wirtschaft ...	2 776 203	457 177	340 676	95 550	39 800	1 843 000
10	Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	987 079	412 383	251 796	146 900	176 000	—
11	Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung	349 201	273 301	29 700	8 100	8 100	30 000
12	Bundesminister für Verkehr	3 760 455	2 371 905	1 014 150	311 500	25 900	37 000
13	Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen	5 950	5 950	—	—	—	—
14	Bundesminister der Verteidigung	30 807 696	8 646 042	5 747 409	4 711 910	11 702 335	—
15	Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit	346 463	195 672	116 391	34 100	—	300
19	Bundesverfassungsgericht	—	—	—	—	—	—
20	Bundesrechnungshof	—	—	—	—	—	—
23	Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit .	7 363 950	567 900	473 450	351 550	395 250	5 575 800
25	Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau	1 558 920	263 820	455 450	337 983	501 667	—
27	Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen ..	137 710	112 610	20 100	5 000	—	—
30	Bundesminister für Forschung und Technologie	4 840 936	1 631 872	1 607 764	1 206 475	394 825	—
31	Bundesminister für Bildung und Wissenschaft	813 205	360 701	282 251	146 951	23 302	—
32	Bundesschuldenverwaltung	2 276	2 276	—	—	—	—
35	Verteidigungslasten im Zusammenhang mit dem Aufenthalt ausländischer Streitkräfte	40 300	30 300	10 000	—	—	—
36	Zivile Verteidigung	334 716	198 632	91 696	10 386	2	34 000
60	Allgemeine Finanzverwaltung ...	4 000	4 000	—	—	—	—
	Summe	55 430 039	16 265 481	10 779 680	7 483 113	13 271 709	7 630 056

Gesamtplan: Teil II**Finanzierungsübersicht**

Betrag für 1985	Betrag für 1984
– 1 000 DM –	

Ermittlung des Finanzierungssaldos

1. Ausgaben	259 340 000	257 143 000
(ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen und Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags)		
2. Einnahmen	234 000 000	225 589 639
(ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Einnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen und Münzeinnahmen)		
3. Finanzierungssaldo	–25 340 000	–31 544 361

Zusammensetzung des Finanzierungssaldos

4. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung am Kreditmarkt		
4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	(70 687 000)	(73 541 361)
4.101 zu allgemeinen Zwecken	70 687 000	73 541 361
4.102 zu besonderen Zwecken	—	—
4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	45 497 000	43 297 000
4.3 Ausgaben zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4 Ausgaben für Marktpflege	—	—
Saldo	–25 190 000	–30 244 361
5. Nettoneuverschuldung/Nettotilgung der Investitionshilfe-Abgabe		
5.1 Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe	—	– 1 000 000
5.2 Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	200 000	—
Saldo	200 000	– 1 000 000
6. Nettoneuverschuldung insgesamt	–24 990 000	–31 244 361
7. Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen	—	—
8. Rücklagenbewegung		
8.1 Entnahmen aus Rücklagen	—	—
8.2 Zuführungen an Rücklagen	—	—
9. Münzeinnahmen	– 350 000	– 300 000
10. Finanzierungssaldo	–25 340 000	–31 544 361

Gesamtplan: Teil III**Kreditfinanzierungsplan**

Betrag für 1985	Betrag für 1984
– 1 000 DM –	

1. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt

davon voraussichtlich

1.1	langfristig	(52 687 000)	(55 541 361)
1.101	zu allgemeinen Zwecken	52 687 000	55 541 361
1.102	zu besonderen Zwecken	—	—
1.2	kürzerfristig	18 000 000	18 000 000
	Summe 1	70 687 000	73 541 361

2. Einnahmen aus der Investitionshilfe-Abgabe

— 1 000 000

3. Krediteinnahmen insgesamt

70 687 000 74 541 361

4. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt

4.1	Tilgung langfristiger Schulden mit Laufzeiten von mehr als vier Jahren	(25 386 000)	(17 354 000)
4.101	Schuldbuchforderungen der Träger der Sozialversicherung	—	—
4.102	Bundesanleihen (einschl. der Entschädigung für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Prämienschatzanweisungen)	4 150 000	5 090 000
4.103	Bundesschatzbriefe	560 000	662 000
4.104	Schuldbuchkredite	—	—
4.105	Schuldscheindarlehen	12 684 000	10 355 000
4.106	Kassenobligationen	—	—
4.107	Bundessobligationen	7 900 000	1 100 000
4.108	Ausgleichsforderungen nach dem Umstellungsergänzungsgesetz	10 000	10 000
4.109	Ablösungsschuld	—	58 000
4.110	Altsparerentschädigung	—	—
4.112	Bereinigte Auslandsschulden (Londoner Schuldenabkommen)	—	—
4.113	Auf Grund des Gesetzes zur näheren Regelung der Entschädigungsansprüche für Auslandsbonds (Auslandsbonds-Entschädigungsgesetz)	—	—
4.114	Nachkriegsschulden für Verbindlichkeiten der Koka aus Anschlußgebieten	—	—
4.115	Ausgleichsforderungen und Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	82 000	79 000

Betrag für 1985	Betrag für 1984
– 1 000 DM –	

4.2	Tilgung kürzerfristiger Schulden mit Laufzeiten bis zu vier Jahren	(20 111 000)	(25 943 000)
4.201	Kassenobligationen	3 533 000	2 676 000
4.202	Unverzinsliche Schatzanweisungen	4 991 000	5 445 000
4.203	Finanzierungsschätze des Bundes	2 270 000	2 295 000
4.204	Schuldscheindarlehen	9 317 000	15 527 000
4.3	Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge	—	—
4.4	Marktpflege	—	—
	Summe 4	45 497 000	43 297 000
5.	Ausgaben zur Tilgung der Investitionshilfe-Abgabe	200 000	—
6.	Ausgaben zur Schuldentilgung insgesamt	45 697 000	43 297 000
7.	Saldo aus 3. und 6. (im Haushaltsplan insgesamt veranschlagte Nettoneuverschuldung)	24 990 000	31 244 361
8.	Einnahmen aus Krediten von Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—
9.	Ausgaben zur Schuldentilgung bei Gebietskörperschaften – einschließlich ERP-Sondervermögen und LA-Fonds (im Haushaltsplan veranschlagt)	—	—

